

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juli 1998

### 1715. Nutzungsplanung Egg, Änderung (Genehmigung)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Egg wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1417/1985 genehmigt. Am 30. März 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Egg verschiedene Änderungen des Zonenplans und der Waldabstandslinien. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Mai 1998 und des Bezirksrates Uster vom 14. Mai 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 1998 ersucht der Gemeinderat Egg um Genehmigung der Vorlage. Die Vorlage umfasst zwei geringfügige Änderungen des Zonenplans und die Anpassung der Waldabstandslinien an die aufgrund des Waldgesetzes erfolgte Waldfeststellung gegenüber den Bauzonen. Ausserdem beantragte der Gemeinderat die Anpassung des Zonenplans im Gebiet Rüti/Leupli an den am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan. An der Gemeindeversammlung ist dieser Zonenplanänderung Widerstand erwachsen, worauf der Gemeinderat seinen Änderungsantrag zurückgezogen hat.

Mit der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde ein Bauentwicklungsgebiet im Gebiet Rüti/Leupli aufgehoben und das Areal dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Die auf dem früheren Bauentwicklungsgebiet beruhende Reservezone ist damit rechtswidrig geworden. Die mit RRB Nr. 1417/1985 erfolgte Genehmigung der Reservezone Rüti/Leupli ist deshalb zu widerrufen. Die Gemeinde Egg ist einzuladen, im Bereich des Anordnungsspielraums eine dem kantonalen Richtplan entsprechende Abgrenzung der Bauzone vorzunehmen. Die Baudirektion wird anschliessend den nicht von kommunalen Zonen erfassten Bereich der kantonalen Landwirtschaftszone zuzuweisen haben.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Egg am 30. März 1998 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Die mit RRB Nr. 1417/1985 erfolgte Genehmigung der Reservezone im Gebiet Rüti/Leupli wird widerrufen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Gemeinde Egg wird eingeladen,

a) Dispositiv I bis III gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen;

b) im Gebiet Rüti /Leupli eine dem kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 entsprechende Abgrenzung der Bauzone vorzunehmen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg, (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers), an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i.V.  
**Hirschi**